

## Was bedeutet beim Regionalbudget „Übergangsquote in sv-pflichtige Beschäftigung“?

Mit dem Indikator „Übergangsquote in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ wird definiert, wie z.B. das spezifische Ziel „Verbesserung der Vermittlungschancen von Arbeitslosen“ gemessen werden soll.

Die Zielerreichung wird an dem Anteil der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gemessen, die mit Hilfe des Regionalbudgets den Übergang in vollständig sv-pflichtige Beschäftigung **auf dem ersten Arbeitsmarkt** realisieren konnten.

Grundlage für die Berechnung der Übergangsquote ist die Erfassung der tatsächlich geschaffenen vollständig sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse.

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende, die kranken, pflege-, rentenversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind. Eine abhängige Beschäftigung im sozialversicherungspflichtigen Sinne ist gemäß § 7 Absatz 1 SGB IV definiert.**

Die im Rahmen des Regionalbudgets nachzuweisenden sv-pflichtigen Arbeitsverhältnisse:

- sind ein Ergebnis der Projektförderung durch das Regionalbudget,
- bestehen auf dem regulären (**ersten**) Arbeitsmarkt,
- werden nicht (mehr) durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gefördert,  
**Ausnahmen:**
  - **Eingliederungszuschüsse** (EGZ, gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 218 SGB III)  
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-217-EGZ.pdf>
  - **Einstiegsgeld** (ESG, gemäß §16 b SGB II)  
Link: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A04-Vermittlung/A044-Vermittlungshilfen/Publikation/pdf/SGB2-Arbeitshilfe-Einstiegsgeld.pdf>
- sind nachhaltig, wenn Beschäftigungszeiten ohne Förderung (ohne ESF-Regionalbudget, SGB II /SGB III, Land, Kommune) von mindestens 6 Monaten vereinbart werden.

Als Ergebnisindikator im Rahmen des Regionalbudgets ist der Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht erreicht bei der Teilnahme in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, wie:

- ABM
- Arbeitsgelegenheiten (auch nicht in der Entgeltvariante)
- Kommunalkombi
- Beschäftigung nach § 16e SGBII oder
- eigene kommunale Formen von öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen.

Versicherungsfrei sind nach § 27 SGB III Personen in einer **geringfügigen** Beschäftigung. Nach § 8 SGB IV liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, wenn das

Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt. So genannte Minijobs mit einem Arbeitsentgelt bis 400 Euro zählen deshalb nicht als Ergebnisindikator für den Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

(Minijobs können den Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gleichwohl vorbereiten und unterstützen. Deshalb kann die Schaffung von Minijobs ein **anderer** Indikator für Ergebnisse des Ziels: Verbesserung der Vermittlungschancen sein.)